

StoffBiLV

Pflicht zur Bilanzierung auch für Ackerbaubetriebe

Der Geltungsbereich der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiLV) hat sich seit dem 2. Januar 2023 deutlich erweitert und schließt nun auch reine Ackerbaubetriebe mit ein. Für dieses Jahr ist die Saldenbewertung ausgesetzt.

Während bisher hauptsächlich viehhaltende Betriebe und landwirtschaftliche Biogasanlagen zur Bilanzierung verpflichtet waren, sind nun zusätzlich alle Betriebe über 20 Hektar oder 50 Großvieheinheiten (GV) betroffen. Damit entsteht für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe, an die auch Kompost und Gärprodukte vermarktet werden, das Erfordernis zur Bilanzierung. Gerade in Ackerbaubetrieben, die nicht über eigene organische Dünger verfügen, wird Kompost mit seiner hohen Humuswirkung zur z. B. Steigerung der Wasserhaltefähigkeit von Böden und als Phosphatdünger geschätzt.

Umgang mit Humusdüngern

Bei der Stoffstrombilanzierung wird zum einen die Aufnahme von Stickstoff und Phosphat in den landwirtschaftlichen Betrieb durch Düngemittel, Futtermittel, Saatgut, landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe ermittelt. Dem gegenüber steht die Nährstoffabgabe in Form von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen, ggf. Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut und landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe.

Dabei werden die Gesamtgehalte der organischen Düngemittel berücksichtigt und nicht der Nährstoffanteil, den die Pflanzen aufnehmen können. Bei organischen Düngern mit einer hohen Humusstabilität, wie dem Kompost, ist jedoch der größte Teil des Stickstoffes im Humus gebunden, wird nicht von den Kulturpflanzen aufgenommen und steht somit keinem Entzug aus dem System „landwirtschaftlicher Betrieb“ durch den Verkauf pflanzlicher Erzeugnisse gegenüber.

Die Verordnung hat für derartige Unwägbarkeiten dem Betriebsleiter die Möglichkeit eingeräumt, nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle Besonderheiten bei der Anwendung bestimmter Düngemittel durch „erforderliche Zuschläge“ zu berücksichtigen (§ 6). Diese erforderlichen Zuschläge werden dann wie eine Abfuhr von Nährstoffen bewertet und belasten nicht das Ergebnis der Stoffstrombilanz. Der Vollzug der StoffBiLV ist Ländersache. Dies Vorgehen könnte künftig zum Tragen kommen, wenn eine Saldenbewertung erfolgt.

Saldenbewertung noch offen

Die künftige Bewertung der betrieblichen Nährstoffsalden wurde noch nicht festgelegt. Geplant ist die Anpassung des Düngegesetzes, um die Voraussetzungen für eine Novellierung der StoffBiLV zu schaffen. Neben den betrieblichen Stickstoffsalden sollen dann auch die Phosphatsalden nicht nur ermittelt, sondern auch bewertet werden. Für dieses Jahr ist zunächst die Saldenbewertung ausgesetzt.

Anders als die Düngeverordnung unterliegt die StoffBiLV nicht den Vorgaben des EU-Rechts bzw. den Vorgaben der EU-Kommission. Sie ist somit nicht CC-relevant und wirkt sich nicht auf die Zahlung von Fördergeldern aus. Die Bewertung und der Umgang mit den Ergebnissen der Bilanzierung werden durch das Bundesrecht bestimmt. (Karin Luyten-Naujoks, BGK)